

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 38

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion), Wilko Möller (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/55

Kindertagesbetreuung im Fall H. S.

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In der Plenarsitzung vom 16.05.2019 wurde in der Rede der AfD-Fraktion zum TOP „Bericht über die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes“ auf den Fall des behinderten Mädchens H. S. hingewiesen.

Die Eltern des 2-Jährigen Mädchens suchten im Mai bereits seit längerem vergeblich einen Kinderbetreuungsplatz in Potsdam, obwohl sie einen Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuung von zehn Stunden für ihr Kind haben.

Zum Ende unserer Rede wurde die Landesbehindertenbeauftragte, Frau Dr. Mandel, gebeten, sich der Sache anzunehmen; die Kontaktdaten von Dr. Mandel wurden an die betroffenen Eltern weitergeleitet und die Kommunikation hätte beginnen können, nachdem die Eltern sich schriftlich an Dr. Mandel gewandt hatten.

Frage 1: Wann hat sich die Landesbehindertenbeauftragte, Frau Dr. Mandel, zum ersten Mal nachweislich mit den Eltern von H. S. in Verbindung gesetzt?

zu Frage1: Die Mutter von H.S. hat sich am 23. Mai 2019 per E-Mail an die Landesbehindertenbeauftragte gewandt und ihr Einverständnis erklärt, dass diese dem Sachverhalt nachgeht. Die Schilderungen und beigefügten Unterlagen waren für eine Bearbeitung des Anliegens ausreichend und für Nachfragen bestand kein Anlass. Das Schreiben enthielt keine Bitte um persönliche Kontaktaufnahme. Am 6. Juni 2019 wurde den Eltern von H.S. erstmals schriftlich geantwortet.

Frage 2: Welchen Erfolg kann die Landesbehindertenbeauftragte, Frau Dr. Mandel, bislang bei der Vermittlung einer Betreuungsmöglichkeit nachweisen?

zu Frage 2: Die Aufgaben der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen sind im § 14 BbgBGG geregelt. Eine Ersatzvornahme, beispielsweise für kommunal selbstverwaltete Aufgaben wie die Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten, gehört nicht dazu.

Eingegangen: 18.11.2019 / Ausgegeben: 25.11.2019

Frage 3: Wurde von Seiten der Landesbehindertenbeauftragten, Frau Dr. Mandel, Kontakt zur Stadtverwaltung in Potsdam aufgenommen? Wenn ja, wann und mit wem?

zu Frage 3: Ja. Es wurde am 23. Mai 2019 mit der zuständigen Fachbereichsleitung Kontakt aufgenommen.

Frage 4: Liegt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Landesbehindertenbeauftragte, Frau Dr. Mandel vor?

zu Frage 4: Ja. Die Dienstaufsichtsbeschwerde, die mit E-Mail vom 3. Juni 2019 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) einging, wurde mit Schreiben vom 2. Juli 2019 beantwortet. Im Ergebnis der Prüfung wurde kein Grund zu Beanstandungen des Verhaltens der Landesbehindertenbeauftragten gesehen.

Frage 5: Sowohl das zuständige Ministerium, als auch Ministerpräsident Dr. Woidke wurden von der Familie S. angeschrieben und ausführlich über den Sachverhalt der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz für das 2-jährige behinderte Mädchen H. S. informiert. Welche Reaktion gab es bislang von Seiten des Ministeriums? Welche Reaktion erfolgte durch Ministerpräsident Dr. Woidke? Welche Weisungen wurden erteilt?

zu Frage 5: Alle Kinder im Land Brandenburg vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG). Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 KitaG in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Da diese Entscheidung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt, muss sich die Familie an den zuständigen Landkreis bzw. an die zuständige kreisfreie Stadt wenden. In diese verfassungsrechtlich geschützte kommunale Hoheit kann das Land nicht eingreifen und daher auch keine Weisungen erteilen.

Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) liegt das Schreiben der Familie S. seit dem 28. Oktober 2019 vor. Zudem ist im zuständigen Fachreferat „Hilfen zur Erziehung“ der Sachverhalt durch einen Träger aus Potsdam bekannt gegeben worden, der eine Wohnstätte für Kinder mit Taubblindheit betreibt. Der Träger beantragte auf Wunsch der Eltern und nach Stellungnahme des zuständigen Amtes für dieses Kind eine Genehmigung für die ambulante Tagesförderung eines Kindes innerhalb dieser Gruppe. Das Kind soll lediglich für eine begrenzte Zeit des Tages die Fördereinheiten im Gruppenrahmen wahrnehmen, nicht aber in der Wohnstätte aufgenommen werden. Das zuständige Fachreferat hat auch diese Genehmigung erteilt. Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Förderung des externen Kindes in der erlaubnispflichtigen Einrichtung. Der Wunsch der Eltern und die Stellungnahme des zuständigen Amtes in der Stadt Potsdam sowie die Erfahrungen und Bedingungen für eine mögliche Betreuung des Kindes wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

An die Staatskanzlei wandte sich die Familie S. erstmals am 25. September 2019 auf elektronischem Wege. Da der Ministerpräsident ausdrücklich nur nachrichtlich adressiert war, gemäß Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung keine Zuständigkeit für das vorgebrachte Anliegen besitzt und aus der Korrespondenz zudem eindeutig hervorging, dass die zuständigen Behörden bereits mit der Sache befasst sind, bestand seitens dieser Behörde kein Anlass für weitere Veranlassungen. Erstmals mit zwei Schreiben vom 22. Oktober 2019 (Versand per Einschreiben am 24. Oktober 2019, Posteingang in der Staatskanzlei am 28. Oktober 2019) wandte sich Familie S. unmittelbar an den Ministerpräsidenten. Beide Schreiben wurden am 30. Oktober 2019 an das innerhalb der Landesregierung zuständige MASGF mit der Bitte um Übernahme weitergeleitet. Hiervon wurde Familie S. mittels Abgabennachricht vom gleichen Tage schriftlich unterrichtet.

Frage 6: Seit wann liegt der betroffenen Familie ein Betreuungsvertrag für ihre Tochter vor?

zu Frage 6: Die Betreuungsverträge werden zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Einrichtungsträger geschlossen. Die Landesregierung hat daher keine Kenntnisse über Art und Inhalt dieser privatrechtlichen Vereinbarungen.

Frage 7: Wie bewertet das zuständige Ministerium das Pflichtversäumnis durch die Stadt Potsdam, trotz vorliegendem Rechtsanspruch keine geeignete Kinderbetreuung für H. S. bereitzustellen?

zu Frage 7: Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die Stadt Potsdam hat gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KitaG als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Inwieweit ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG besteht, muss die Stadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener kommunaler Verantwortung beurteilen und feststellen. Besteht ein solcher einklagbarer Anspruch des Kindes, ist die Stadt in der Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nachzuweisen. Dabei ist § 12 Abs. 2 S. 1 KitaG zu beachten, wonach Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a SGB VIII oder den §§ 53, 54 SGB XII in Kindertagesstätten aufzunehmen sind, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

Frage 8: Mit Schreiben vom 25.09.2019 hat die zuständige Kinderärztin des Berliner Universitätsklinikums Charité bestätigt, dass H. S. durch eine Integrations-Kita betreut werden kann. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung?

zu Frage 8: Das Schreiben ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung führt keine behinderungsspezifischen Einzelfallentscheidungen für die Betreuung und Förderung eines Kindes herbei. Die Beurteilung obliegt insoweit den örtlichen Sozialhilfeträgern. Vor diesem Hintergrund kann die Frage nicht beantwortet werden.